Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande. Traités de la Suisse avec l'étranger.

Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse. Rapports de droit civil.

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869. Traité avec la France du 15 Juin 1869.

5. Urtheil vom 25. Februar 1887 in Sachen von Bongenbach.

A. C. von Gonzenbach : Efcher ist Rommanditar ber Firma "Gider, Wyß & Cie." in Burich und alleiniger Inhaber eines Geschäftes (einer mechanischen Berkstätte) in Ravensburg (Burtemberg), für welches er die Firma "Filialwerkstätte von Eicher, Buß & Cie." ober nunmehr "Filialmaschinenfabrik von Escher, Buß & Cie. ju Ravensburg" führt; in einem fachbezüglichen Eintrage im Sandelsregister von Ravensburg vom 4. November 1879 ift als Domizil des Firmainhabers Bürich, in einem spätern Eintrage vom 31. Juli 1885 Schloß Buonas, Kantons Zug, angegeben. Am 7. Juni 1883 Schloß C. von Gonzenbach Eicher, als Inhaber ber Filialwerkstätte von Escher, Wyß & Gie. in Ravensburg mit Napoleon Conti, wohnhaft in Paris, einen Bertrag ab, durch welchen Letterer jum Repräsentanten des Geschäftes für Franfreich bezüglich gemiffer Fabrifate bestellt wurde und von Bonzenbach-Escher ihm die Lieferung eines gewiffen Stodes von Waaren unter gewissen Bedingungen versprach. Ueber die Bollziehung

Dieses Bertrages entstanden zwischen den Rarteien sehr bald Differenzen, welche ichlieflich, nach langerem Briefmechsel, dazu führten, daß Napoleon Conti gegen Bonzenbach: Efcher beim Handelsgerichte des Seine Departementes in Baris Klage auf Schadenersat wegen Nichterfüllung des Bertrages, auf Lieferung der versprochenen Waaren u. f. w. erhob. Bur Berhandlung vor Sandelsgericht murbe ber Beklagte, gemäß Art. 422 ber frangönichen Civilprozefordnung, durch Austellung der Ladung an die Gerichtsschreiberei des Handelsgerichtes und ferner an Maître Lignereux, agree in Paris, vorgelaben. Letterer erschien bei ber Berhandlung mit einer Bollmacht bes Beklagten und ließ fich auf die Sache ein. Dnrch Urtheil des handelsgerichtes des Seine-Departements vom 19. November 1884 wurde erfannt: 1. Innert einem Monate, von der Mittheilung Dieses Urtheils an gerechnet, hat Gonzenbach dem Conti den fraglichen Waarenstock zu liefern und zwar unter Berfällung in eine Entschädigung von 500 Fr. fur jeden Tag ber Bergögerung während der Frist von einem Monat, nach deffen Ablauf zu Recht geschritten wurde. 2. Ueberdies hat Gonzenbach dem Conti die Summe von 10.000 Fr. als Schadenersat zu be= zahlen. Gonzenbach wird durch alle Rechtsmittel angehalten werden, obigem Richterspruche nachzufommen. 3. Mit seinen Mehrforderungen ist Conti abgewiesen. 4. Gonzenbach ist zur Bezahlung der Kosten verfällt u. f. w. Gleichzeitig wurde das Urtheil, auch für den Fall der Appellation, als provisorisch gegen Raution ober Sicherheitsausweis vollstrechar erflärt.

B. Dieses Urtheil wurde auf Requisition des Napoleon Conti dem C. von Gonzenbach am 22. Dezember 1884 durch Zustellung an die Gerichtsschreiberei des Handelsgerichtes der Seine mitzgetheilt.

C. Erst am 6. Juni 1885 legte C. von Gonzenbach-Sicher gegen dieses Urtheil Appellation ein, da er von demselben erst jett Kenntniß erhalten habe. In der Appellationsinstanz machte er unter Anderm geltend, daß die Mittheilung des handelsgerichtlichen Urtheils durch bloße Zustellung an die Gerichtsschreiberei des Handelsgerichtes nicht gültig habe erfolgen können, da er bei seinem agrée Lignereux Domizil gewählt gehabt habe und die

Mittheilung bemnach im erwählten Domizil hätte geschehen sollen; im Fernern bestritt er die Kompetenz der französischen Gerichte, unter Berusung auf den schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrag vom 15. Juni 1869. Durch Urtheil vom 2. April 1886 erkärte aber der Appellationshof von Paris die Appellation als (wegen Berspätung) unzulässig, wobei er unter Ansberm aussührte, que le plumitif de l'audience mentionnant aucune élection de domicile pour Gonzenbach, la signification a été valablement saite au Gresse du tribunal de commerce, conformément à l'art. 422 du Code de procédure.

D. Laut Bescheinigung der Gerichtsschreiberei des französsischen Kassationshoses in Paris vom 24. Juni 1886 ergriff. von Gonzenbach gegen dieses Urtheil die Kassationsbeschwerde und es ist über lettere, zur Zeit, soviel aus den Atten ersichtlich, noch nicht entschieden.

E. Durch Eingabe vom 27. Juli 1886 stellte Napoleon Conti beim Obergerichte des Kantons Zug das Begehren: das Obergericht wolle die Exefution des genannten Urtheils des Handelsgerichtes des Seine-Departementes gegen C. von Gonzenbach, mit Wohnsitz zu Buonas, Gemeinde Risch, bewilligen, unter Kostenfolge. Die Forderung des Conti wurde bezissert auf:

- 1. Schabenersatz gemäß Ziffer 2 des handelsgerichtlichen Erstenntnisses 10,000 Fr., mit Zins à $6^{-6}/_{0}$ seit 19. November 1884;
- 2. Entschädigung von 500 Fr. per Tag der Berzögerung der Waarenlieferung, 30 Tage, gemäß Ziffer 1 des handelsgerichtlichen Urtheils mit Zins à $6\,^{\rm o}/_{\rm o}$ seit 21. Fanuar 1885 15,000 Fr.;
- 3. Kosten laut Spezisitation 759 Fr. 88 Cts., sowie auf die weiter erwachsenden Kosten des Bollstreckungsversahrens. Bur Begründung dieses Begehrens berief sich Napoleon Conti auf § 158, Alinea 2 der zugerschen Civilprozesordnung und den schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrag vom 15. Juni 1869; er produzirte 1. eine legalisitet Aussertigung des hand belsgerichtlichen Erkenntnisses mit nachgetragener Zustellungsbescheinigung; 2. eine ebenfalls legalisitet Bescheinigung des

Gerichtsschreibers bes handelsgerichtes bes Seine Departementes batirt den 7. April 1885, bag in dem von ber Gerichtsichreiberei gemäß Art. 163 bes Code de procedure civile geführten Register fein Gintrag sich vorfinde, wonach gegen das handels= gerichtliche Urtheil Opposition oder Appellation eingelegt worden mare. Er führte aus, durch diese Aftenstücke fei den Requisiten des Art. 16, Biffer 1-3 bes Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 Genüge geleistet. Ein Grund, aus welchem gemäß Art. 17 bes genannten Bertrages die Bolitreckung verweigert werden fonnte, liege nicht vor. Das frangofische Gericht sei zuständig gewesen, junachst gemäß Art. 1, Alinea 2 bes Staatsvertrages; benn von Gonzenbach habe zur Beit des Prozesses vor dem Sandelsgerichte feinen dem Rläger oder dem Gerichte befannten Wohnort in der Schweiz beseffen, er set als Eigenthümer des Zweiggeschäftes ber Firma Cfcher, Buß & Cie. in Ravensburg belangt worden und habe vor bem Sandelsgerichte mit feinem Worte darauf hingewiesen, daß er Schweizerburger und in der Schweiz domizilirt sei. Wie sich übrigens aus einem Zeugnisse der Gemeindekanglei von Risch vom 20. Juli 1886 ergebe, habe von Gonzenbach erft feit 17. Mai 1886 feinen Wohnfit auf Schloft Buonas in Risch genommen. Ob er sonst noch irgendwo in der Schweiz einen Bohnfit oder Aufenthaltsort gehabt habe oder habe, sei dem Rläger unbefannt. Budem habe von Gonzenbach die Buständigkeit des frangofischen Gerichtes das durch anerkannt, daß er sich vor demselben, ohne die Rompeteng. einrede ju erheben, auf die Sauptsache eingelaffen habe; er könne dieselbe baber nicht nachträglich in Frage ftellen. Die in ber, judem verspäteten, Appellationsbeschwerde erhobene nachträgliche Rompetenzbestreitung sei ohne rechtliche Bedeutung. Die Parteien seien gehörig citirt worden, wie fich bies aus bem Urtheile felbst zur Evidenz ergebe und von einem Berftofe des Urtheils wider Normen des öffentlichen Rechts fonne offenbar feine Rede fein.

- F. C. von Gonzenbach-Escher bestritt dieses Bollstreckungs= gesuch und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen:
- 1. Dasfelbe sei verfrüht, da zur Beit noch vor dem frangöfischen Kassationshofe in Paris eine Kassationsbeschwerde schwebe.

Der in Art. 16, Biffer 3 geforderte Beweis, daß "keinerlei Opposition, Appellation oder ein anderes Rechtsmitel vorliege," sei demnach nicht erbracht. Die von der Gegenpartei produzirte Bescheinigung der Handelsgerichtsschreiberei des Seine-Departementes vom 7. April 1885 beweise nicht das Mindeste; dieselbe sei von den Ereignissen längst überholt, unzuläßig und unwahr.

2. Die frangöfischen Gerichte seien intompetent gewesen, über Die vorliegende Streitigkeit zu entscheiden, nach Urt. 1 und 11 Des frangofisch-schweizerischen Staatsvertrages. In erfter Linie sei zu bemerken, daß die Wegenpartei mit der mechanischen Werkstätte Gicher, Buß & Cie. in Ravensburg fontrahirt und gegen diese geflagt habe. Die Rlage habe daher in Ravensburg angehoben werden muffen. Wenn dem nicht fo ware, fo hatte der Kläger jedenfalls nicht in Paris, sondern beim natürlichen Richter Des Beklagten in Buonas flagen muffen, benn er, (Beflagter) sei Schweizerburger und habe seit 1873 sein Domizil in Buonas. Dies ergebe fich aus einer Bescheinigung ber Ginwohnerrathskanglei von Risch, datirt den 24. April 1885, wonach "Berr von Gonzenbach Gicher, Befiger bes Schlofigutes Buonas, 1873 in hiefiger Gemeinde eingezogen und feit jenem Beitpuntte bis jur Stunde ununterbrochen als Domizilirter ber Gemeinde Risch behandelt und besteuert murde, letteres infoweit es seine Besitzungen in bier betrifft." Dies werbe auch badurch beftätigt, daß ihm am 7. Juli 1884 in Buonas ein Bfandbot angelegt worden und daß er in einem Steuerzeddel bes Stadtrathes von Burich vom 1. Dezember 1883 als in Buonas domizilirt bezeichnet werde. Die von der Gegenpartei produzirte Bescheinigung der Gemeindefanglei Risch vom 20. Juli 1886 sei irrelevant und unrichtig; fie konne sich nur darauf beziehen, daß er jedes Sahr feine Anfunft in Buonas und Abreise von dort den zugerichen Behörden anzeige, damit dieselben wissen, mann er personlich auf Schlog Buonas wohne und wann ibm felbst dort Infinuationen u. drgl. gemacht werden fonnen. Sein Domizil in Buonas sowie seine Eigenschaft als Schweizerbürger feien dem Gegner vollständig befannt gewesen sowohl zur Beit bes Bertragsabichluffes als jur Beit ber Rlage. anhebung. Dies ergebe sich insbesontere aus der Korrespondenz zwischen den Parteien. Die Ausnahmebestimmung des Art. 1, zweiter Absat des Staatsvertrages tresse mithin nicht zu. Bielsmehr habe der Kläger dem französischen Gerichte das Domizil des Beklagten in Buonas dolo malo verheimlicht. Das französische Gericht hätte sich übrigens nach Art. 11 des Staatsvertrages von Amteswegen inkompetent erklären sollen. Auf die Einrede der Inkompetenz sei nicht rechtsgültig verzichtet worden und es könne darauf nicht verzichtet werden. Dieselbe sei juris publici.

3. Die Infinuation des handelsgerichtlichen Urtheils fei eine vollständig vertragswidrige gewesen. Dieselbe sei einfach durch Buftellung an die Sandelsgerichtsschreiberei in Paris erfolat, ihm (tem Beklagten) sei das Urtheil nicht zugestellt worden; erst als die Gegenpartei die Urtheilsvollstredung betrieben habe, sei es seinem Advokaten gelungen, das Urtheil in Baris zu erheben. Gine berartige Art der Urtheilsmittheilung sei im Berhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich völlig unzuläffig. fie verstoße auf's Gröblichste gegen Art. 20 bes Staatsver= trages, welcher ten Art. 422 bes Code de procedure civile für ben schweizerisch frangösischen Rechtsverkehr modifizire. Durch diese Art ber Buftellung fei bem Beklagten bas rechtliche Gebor, speziell bas Recht des Instanzenzuges veweigert worden und es liege daber ein Fall des Art. 15 (recte 17) Rr. 3 des Staatsvertrages vor. Der Rläger habe in Paris gegen ben Beflagten in seiner Gigen. schaft als würtembergischer Riedergelassener, resp. gegen die Firma Cicher, Wuß & Cie. in Ravensburg geflagt. Batte ber Beflagte fich biefer Rlage gegenüber auf ben ichweizerisch-frangolischen Staats. vertrag berufen, so hatte man ihm mit Recht erwidert, baf die Firma Escher, Wyß & Gie. in Ravensburg nach Art. 14 bes frangöfischen Code civil in Paris belangt werden tonne, ba mit Deutschland ein Berichtsstandsvertrag nicht bestehe. Rlar fei nun aber, daß das unter solchen Umftanden erftrittene Urtheil gegen ben Bekagten als in der Schweiz bomizilirten Schweizer nicht vollstreckt werden fonne, sondern bag bem Rlager überlaffen bleiben muffe, zu versuchen, ob dasselbe in Burtemberg vollstreckt werde. Andernfalls lage eine Umgehung des schweizerisch= frangofischen Gerichtsftandevertrages vor.

4. Für die dem Kläger zugesprochene Entschädigungsforderung von 10,000 Fr. liege auch nicht ber Schatten eines Beweises por. Es verstoke aber gegen Art 17. 3 bes Staatsvertrages, wenn ein Gericht ohne eingehende Begründung einfach eine folche Summe als Schadenersat fixire. Eventuell konnte von einer Gutheißung der Forderung von 15,000 Fr. gar keine Rede sein. Diese Forderung gehöre nicht zum Streitobiefte, vielmehr liege in der Fixirung einer Entschädigung von 500 Fr. für ieden Tag der Bespätung der Wagrenlieferung eine Grekutions= makregel, zu welcher die französischen Gerichte, auch wenn sie für den Prozek kompetent gewesen wären, keinenfalls befugt gewesen seien. Zudem stebe eine Forderung von 500 Fr. per Tag mit der öffentlichen Ordnung unseres Landes im grellsten Widerspruche; fie gleiche einem Raube. Unter feinen Umftanden tonnte diese Forderung vom 21. Januar 1885 an berechnet werden, sondern fie ware erst vom Tage der definitiven Ent= scheidung des Raffationshofes an zu berechnen; diese stehe aber noch aus. Auch Zinspflicht und Zinsfuß von dieser Summe werden bestritten, ebenso die Rostenforderung.

G. In seiner Replit hielt N. Conti im Wesentlichen an feis nen frühern Ausführungen fest, indem er namentlich noch bemerfte: die Ginwendung, daß das Bollstredungsbegehren verfrüht sei, erscheine als ganglich unbegrundet. Durch bas von ibm produzirte Zeugnif ber Handelsgerichtsschreiberei vom 7. April 1885 fei dargethan, daß der Beklagte gegen das Urtheil des handelsgerichtes binnen nüglicher Frist Appellation oder Opposition nicht eingelegt habe. Durch verspätete Ginlegung von Rechtsmitteln ober Beschwerden irgend welcher Art fonne felbstverftandlich die Exefution nicht gehemmt werden. Andernfalls wäre der Trölerei Thur und Tbor geöffnet. Ueb= rigens ware das Urtheil zu exequiren, felbst wenn Appellation und Raffation rechtzeitig ergiffen worden waren, nur hatte Conti alsbann Raution zu leiften oder fich über genügende Sicherheit auszuweisen. Denn das handelsgerichtliche Urtheil sei ja als vorläufig vollstreckbar erklärt. Er stelle baber bas eventuelle Rechtsbegehren: es sei die Exekution provisorisch zu bewilligen, gegen Sinterlegung bes Betrages bei ber Rreditanstalt in Aug

bis nach der Urtheilsfällung des frangöfischen Raffationshofes. Daß Conti ben Beklagten in Ravensburg habe belangen muffen, fei offenbar nicht richtig, er hatte allerdings bort flagen fonnen, allein er fei dazu nicht genöthigt gemesen. Die mechanische Werkstätte Escher, Buß & Cie. in Ravensburg sei feine felbständige juriftische Person; Gonzenbach-Escher sei vielmehr einziger Gigenthumer berfelben. Diefer habe Gegenpartei und Gericht im Glauben gelaffen, er sei ein Deutscher, von einem Domizile in der Schweiz habe er gar nichts gesagt und Conti habe davon nichts gewußt. Es liege also wirklich der Fall vor. baß ber Beklagte kein bekanntes Domizil in ber Schweiz befeffen habe; übrigens fei auch ein Beweis dafür, bag er gur Beit der Prozefieinleitung Domigil in Buonas gehabt habe, nicht erbracht. Das Handelsgericht fei alfo nach Art. 1 bes schweizerisch-frangösischen Staatsvertrages wie nach Art. 14 Code civil kompetent gewesen. Da von Gonzenbach habe glauben laffen, er fei ein Deutscher, fo konne auch von einer Berlegung des Art. 20 des Staatsvertrages nicht die Rede sein. Uebrigens bestimme Art. 17 bes Staatsvertrages limitativ, aus melden Grunden die Bollftredung eines frangofischen Urtheils in der Schweiz verweigert werden fonne. Giner der dort aufgezählten Gründe liege aber nicht vor. Gonzenbach fei an bem von ihm angegebenen Domizil in Paris richtig vorgeladen worden und es könne auch offenbar nicht gesagt werden, bag das Urtheil Normen des öffentlichen Rechtes verlete. Auf eine materielle Burdigung der Streitsache durfe bas Bollftredungs. gericht nicht eintreten.

H. In seiner Duplik führte der Bollstreckungsbeklagte aus, der schweizerisch französische Staatsvertrag kenne eine Vollstreckung noch nicht rechtskräftiger, blos vorläusig für vollstreckbar ersklärter Erkenntnisse nicht; das neue eventuelle Rechtsbegehren des Bollstreckungsklägers sei daher unbegründet. Im Uebrigen hält er an seinen frühern Ausführungen fest.

I. Das Obergericht des Kantons Bug erkannte am 14. Dezember 1886 und zwar im Wesentlichen aus den vom Bollsfreckungskläger angeführten Gründen:

1. Es sei die Exefution genannten Urtheils des handels.

gerichtes bes Seine-Departementes gegen Herrn von Gonzenbach, mit Wohnsitz zu Buonas, Gemeinde Risch, im Sinne der Erwägung 2 dieses Urtheils (d. h. für 25,759 Fr. 88 Cts. nebst ben geforderten Zinsen), bewilligt.

A. Staatsrechtliche Entscheidungen. III. Abschnitt. Staatsverträge.

2. Sabe Beklagter seine Kosten an fich zu tragen und bem

Rläger an beffen Prozeftoften 250 Fr. zu vergüten.

K. Gegen dieses Urtheil ergriff C. von Gonzenbach Sicher den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; in seiner Rekursichrift macht sein Anwalt die gleichen Gründe wie vor dem kantonalen Gerichte geltend und beantragt:

1. Es sei die gegnerische Judikatsklage ganglich zu ver-

werfen ;

2. Die Roftenbestimmungen ber Borinftang feien aufgehoben;

3. Gegner verpflichtet, meine Partei zu entschädigen.

Der Refursbeflagte N. Conti beantragt:

1. Die Beschwerde des E. von Gonzenbach gegen das Urtheil des zugerschen Obergerichtes vom 14. Dezember 1886 sei als unbegründet abzuweisen;

2. Der Beschwerdeführer habe ben Beschwerdegegner ange=

meffen zu entschädigen.

Er macht im Wesentlichen ebenfalls bie gleichen Grunde wie por dem juger'schen Obergerichte geltend und fügt noch bei : ber Staatsvertrag vom 15. Juni 1869 habe nicht ben Zwed, Die Bollstrecharfeit ber in einem Staate gefällten Urtheile im andern Staate ju erichweren, fondern dieselbe ju fichern und ju erleichtern. Daraus, wie aus dem Bortlaute bes Urt. 17 des Bertrages folge, daß wenn die Boraussegungen der Art. 16 und 17 des Bertrages nicht erfüllt seien, das Bollftredungs: gericht die Bollftredung eines Urtheils aus dem andern Bertragsftaate zwar verweigern burfe, nicht aber verweigern muffe. Werde in einem folden Falle die Bollstredung bennoch bewilligt, fo liege feinenfalls eine Berletjung bes Staatsvertrages por, von einer folchen fonne nur dann die Rede fein, wenn bie Bollstredung eines Urtheils verweigert werde, obschon die Borausjegungen bes Staatsvertrages gegeben feien. Gine gegen. theilige Auslegung enthielte einen ungnläßigen Gingriff in Die fantonale Gerichtsbarfeit.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Es ist unzweiselhaft, daß der schweizerischefranzösische Gerichtsstandsvertrag vom 15. Juni 1869 auch für die einzelnen Bürger Rechte begründet, in der Art, daß die Kantone nicht berechtigt sind, Urtheile, welche von einem nach Maßgabe des Staatsvertrages inkompetenten Gerichte oder auf Grund eines dem Staatsvertrage widersprechenden Versahrens erlassen wurden, oder welche überhaupt nach den Bestimmungen des Vertrages zur Bollstreckung nicht geeignet sind, wider den Einspruch des Vollstreckungsbeklagten zu vollziehen. Dies folgt zur Evidenz aus Sinn und Zweck des Vertrages, insbesondere der in demselben enthaltenen Gerichtsstandsordnung, welche ja wesentlich auch den Schutz des einzelnen Bürgers gegen Verfolgung in andern als den durch den Staatsvertrag anerkannten Gerichtsständen bezweckt und ist denn auch von der bundesrechtlichen Praxis bisher stets anerkannt worden.

2. Run ift unbestritten, baf ber Refurrent Schweizerburger ist und es ift auch, nach dem gesammten Sachverhalte, angunehmen, daß er zur Zeit ber Rlageanhebung in ber Schweiz (in Buona8) domizilirt war und daß fein dortiges Domizil dem Rlager und Refursbeflagten befannt fein fonnte und mußte, sofern er fich banach überhaupt erkundigte. Für ersteres spricht namentlich die vom Refurrenten produzirte Bescheinigung ber Gemeinderathskanzlei Risch vom 24. April 1885, welche durch die spätere Bescheinigung vom 20. Juli 1886 nicht widerlegt wird, da diese lettere fehr wohl in der vom Refurrenten dargelegten Beise ertlärt werden fann. Daft sodann ber Refursbeklagte das schweizerische Domizil des Refurrenten fannte. oder doch, wenn er nur wollte, fennen fonnte und mußte, folgt sowohl daraus, daß er einzelne Briefe an ben Refurrenten nach Buonas adressirte, als auch daraus, daß er aus dem Inhalte der handelsregistereinträge in Ravensburg erseben mußte, der Chef der Firma, mit welcher er kontrabirte, sei in ber Schweiz domizilirt. Danach war benn allerdings, ba es fich zweifellos um eine perfonliche Rlage handelt, das frangofijche Gericht gemäß Art. 1 bes schweizerisch frangofischen Gerichtestandsvertrages von vornherein nicht kompetent. Allein

basselbe ift durch Prorogation fompetent geworden. Denn der Gerichtsstand des Art. 1 des frangofisch-schweizerischen Staats. vertrages ift - wie schon aus dem die Prorogation durch election de domicile zulaffenden Art. 3 bes Bertrages fich ergibt fein ausschließlicher, im öffentlichen Interesse vorgeschriebener; es fann vielmehr auf die dort enthaltene Gewährleiftung des Gerichtsstandes des Wohnortes ebensowohl verzichtet werden, als auf die Gewährleiftung des Art. 59, Abfat 1 der Bundesverfaffung. Aus Art. 11 bes Staatsvertrages barf bas Gegentheil nicht gefolgert werden; allerdings foll nach demfelben ein nach dem Bertrage unzuftandiges Gericht feine Unzuftandigfeit von Amts. wegen und zwar felbst in Abmefenheit des Beflagten erflären. Allein badurch foll, wie auch in der Botschaft des Bundesrathes (Bundesblatt 1869, II, S. 489) anerkannt wird, Die Begrundung der Bustandigkeit eines an fich unzuständigen Gerichtes durch ausdrückliche Bereinbarung oder ftillschweigende Unterwerfung nicht ausgeschloffen, fondern foll nur angeordnet werden, daß da, wo eine folche tompetenzbegrundende (ausdruckliche oder ftillschweigende) Willenserklärung nicht vorliegt, das staatsvertraglich inkompetente Gericht feine Unguftandigfeit von Amteswegen auszusprechen habe, ohne daß ber Beflagte vor ihm zu erscheinen und die Rompetenzeinrede aufzuwerfen brauchte (vergleiche Curti, der Staatsvertrag zwischen ber Schweiz und Frankreich u. f. w. § 31). Im vorliegenden Falle nun liegt eine stillschweigende Prorogation unzweifelhaft vor; ber Refurrent hat fich vor bem handelsgerichte ber Seine vertreten laffen und ohne irgend welche Ginwendung gegen die Rompetenz des Gerichtes jur hauptsache verhandelt. In Diesem Berhalten muß eine stillschweigende Anerkennung bes frangofischen Gerichts. standes erblickt werden, da dasselbe eine andere nach ben Pringipien ber bona fides annehmbare Deutung nicht guläft. Wenn ber Refurrent ausführt, er habe gegenüber ber Rlage, ba fie nicht gegen ihn als schweizerischen Burger und Ginwohner, fondern gegen die Firma Filialmaschinenfabrit Gicher, BBB & Cie. in Ravensburg erhoben worden fei, die Rompetenzeinrede gar nicht aufwerfen tonnen, fo ift dies durchaus unbegrundet. Die Rlage war nicht etwa gegen eine Gesellschaft Escher, BBB & Cie. in Ravensburg, die ja gar nicht besteht, sondern gegen ben

Refurrenten Gonzenbach persönlich, allerdings mit der Bezeichnung desselben als Eigenthümer der Filialmaschinenfabrik von Escher, Wyß & Cie. in Ravensburg, gerichtet. Er konnte sich also zweisellos darauf berusen, daß er, wenn er auch eine Handelsniederlassung in Ravensburg besitze, doch sein persönliches Domizil in ter Schweiz habe.

- 3. Ift somit die Rompetenz des frangofischen Gerichtes anzuerkennen, so kann auch nicht gesagt werden, daß die Art und Weise ber Buftellung des Urtheils gegen den schweizerisch-frangöfischen Gerichtsstandsvertrag verstoße. Nachdem der Refurrent fich vor bem frangofischen Gerichte eingelaffen hatte, mar er ben Bestimmungen des französischen Prozegrechtes unterworfen und konnte daber die Urtheilszustellung an ihn in den Formen des frangofischen Brozefrechtes geschehen, so daß bier von einer Ber-Tenung des Art. 20 oder des Art. 16, Riffer 2 des Staatsvertrages nicht die Rede sein kann. Es ist nämlich unzweifel. haft, daß die Zustellung des Urtheils in der Gerichtsschreiberei nach Art. 422 des französischen Code de procedure civile in Sandelsprozeffachen statthaft ift, sofern die Bartei, an welche Dieselbe geschehen soll, nicht im Gerichtsbezirke wohnt oder nicht nach den Borschriften des citirten Artifels, b. h. ju Gerichtsprotofoll, dort Domizil erwählt hat.
- 4. Daß sodann die Vollstreckung des Urtheils nicht deßhalb verweigert werden darf, weil dasselbe gegen Normen des insländischen öffentlichen Rechtes verstoße, liegt auf der Hand. In der That laufen die hierauf bezüglichen Aussührungen des Returrenten einsach darauf hinaus, dem Bollstreckungsgerichte eine sachliche Ueberprüfung der Begründetheit des französischen Urtheils zuzumuthen, was mit dem Staatsvertrage völlig unversträglich ist.
- 5. Dagegen erscheint das Bollstreckungsbegehren allerdings als verfrüht. Denn: Nach Art. 15 des Staatsvertrages sind nur rechtskräftige Urtheile zu vollstrecken und es wird daher in Art. 16 Ziffer 3 vom Bollstreckungskläger eine Bescheinigung dasur gesordert, daß "keinerlei Opposition, Appellation oder ein anderes Rechtsmittel" vorliege. Aus diesen Bestimmungen folgt zunächst, daß eine Bollstreckung noch nicht rechtskräftiger, sondern blos vorläusig vollstreckar erklärter, Erkenntnisse nicht statt-

zufinden hat. Sodann aber muß daraus gefolgert werden, daß überhaupt in Fällen der vorliegenden Art die Bollstredung noch nicht statthaft ist. Unzweifelhaft nämlich ist in casu noch ein Rechtsmittel gegen das bandelsgerichtliche Urtheil, resp. gegen das spätere, die Appellation gegen dieses Urtheil als verspätet verwerfende. Erkenntnik des Appellationshofes von Baris anbangig, da die Raffationsbeschwerde beim Raffationshofe in Baris noch schwebt. Nun mag dahingestellt bleiben, ob die Ginlegung der Kaffationsbeschwerde an den frangöfischen Kaffations. hof (welche bekanntlich gar keinen Suspensiveffett besitt, und überhaupt ein fehr eigenartig gestaltetes außerordentliches Rechtsmittel ift) in allen Källen die Vollstreckbarkeit des mit derselben angefochtenen Urtheils in ber Schweiz nach ben Bestimmungen bes Gerichtsstandsvertrages hemmt, oder ob dies nicht minbestens dann nicht der Fall ist, wenn die Rassationsbeschwerde als offenbar verspätet oder sonft als unzweifelhaft erfolglos ober trölerisch sich darstellt. Für den vorliegenden Kall nämlich tommt in Betracht: Es ift in ber frangofischen Jurisprudenz nicht unbestritten, ob die Urtheilszustellung in der Gerichts= schreiberei nach Art. 422 Code de procédure civile, wie sie hier stattgefunden bat, die Appellationsfrist in Lauf setze (siebe Boitard, Lecon de procédure civile I, Mr. 650). Bor der Entscheibung des Raffationshofes steht also nicht definitiv fest, ob nicht die von dem Refurrenten gegen das handelsgerichtliche Urtheil zweifellos eingelegte Appellation doch rechtswirtsam erklärt und damit bie Rechtsfrast des handelsgerichtlichen Entscheides suspendirt worden set. Bei dieser Sachlage ist nach Art. 15 und 16, Riffer 3 des Gerichtsstandsvertrages die Exetution des handelsgerichtlichen Urtheils bis jum Entscheide des Raffationshofes nicht zu gestatten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird mithin das Erkenntniß des Obergerichtes des Kantons Zug vom 14. Dezember 1886 aufgehoben.

B. CIVILRECHTSPFLEGE ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

- Organisation der Bundesrechtspflege.
 Organisation judiciaire fédérale.
- 6. Urtheil vom 19. Februar 1887 in Sachen Lehmann gegen Bigler.
- A. Durch Urtheil vom 29. Oktober 1886 hat der Appellations. und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:
- 1. Der Frau Rosine Lehmann geb. Pfässt wird ihr gestelltes Klagebegehren zugesprochen und es wird die Entschädigung, welche ihr Johann Bigler zu bezahlen hat, auf die Summe von 500 Fr. sestgesetzt.
- 2. Johann Bigler ist gegenüber der Rosine Lehmann geb. Pfässti zur Bezahlung ihrer auf den Betrag von 400 Fr. bestimmten Kosten dieses Prozesses verurtheilt.
- B. Gegen dieses Urtheil reichte die Klägerin am 17. November 1886 dem Appellations= und Kassationshose des Kanstons Bern eine Weiterziehungserklärung ein, indeh mit dem Beisügen, daß dieselbe blos für den Fall eingereicht und aufrecht erhalten werde, daß auch seitens der Gegenpartei der Rekurs an das Bundesgericht erklärt werde. Am 18. November 1886 übersandte der Anwalt des Beklagten per Post an den Appellations- und Kassationshos des Kantons Bern die Weiterzugserklärung für seine Partei; dieselbe langte am 19. gleichen Monats bei genanntem Gerichtshose ein. Mit Eingabe vom 23. November 1886 stellte der Anwalt des Beklagten, da möglicherweise seine Rekurserklärung erst am 19. November in